

**Prof. Dr. Wolfgang Lienemann, Bern:**  
**"Notwendigkeit und Chancen der Gewaltfreiheit -**  
**Zur Kritik der Gewalt in der Sicht evangelischer Friedensethik"**

Ev. Akademie Thüringen, Neudietendorf, 11. 12. 1993

---

Im November 1990 wurde auf dem KSZE-Gipfel die "Charta von Paris für ein neues Europa" verabschiedet. Dort heisst es im einleitenden Abschnitt unter anderem:

"Europa befreit sich vom Erbe der Vergangenheit. Durch den Mut von Männern und Frauen, die Willensstärke der Völker und die Kraft der Ideen der Schlussakte von Helsinki bricht in Europa ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit an. Nun ist die Zeit gekommen, in der sich die jahrzehntelang gehegten Hoffnungen und Erwartungen unserer Völker erfüllen: unerschütterliches Bekenntnis zu einer auf den Menschenrechten und Grundfreiheiten beruhenden Demokratie, Wohlstand durch wirtschaftliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit und gleiche Sicherheit für unsere Länder."

Tempi passati! Angesichts von Bürgerkriegen, Vertreibungen, Zwangs-umsiedlungen, Massenvergewaltigungen und Völkermord ist die Pariser Charta Ausdruck einer längst zerstörten Illusion. Pazifisten, die zum Training in gewaltfreier Aktion auf den Balkan gefahren sind, kommen mit tiefen Zweifeln an Sinn und Chancen ihrer Arbeit zurück. Freundinnen aus der Friedensbewegung fordern mit Nachdruck militärische Interventionen. Seit Juni 1993 hat die "Neue Zürcher Zeitung" Gespräche mit prominenten Zeitgenossen zum Thema "1989 und die Folgen" veröffentlicht; der Tenor lautet: "Das Schlimmste verhindern" - *notfalls* mit militärischer Gewalt, und die Not *ist* gross. Hans Magnus Enzeberger stellt in nüchternem "Realismus" fest, dass eigentlich der Bürgerkrieg "normal" sei, so wie André Glucksmann versichert: " Der Krieg ist das Primäre. Deshalb ist nicht das Erstaunliche, dass es den Krieg gibt, sondern dass es Frieden gibt." Dass schliesslich auch Kirchenvertreter zu militärischen Sanktionen ermutigen und dabei sogar gelegentlich die mittelalterliche Lehre vom "gerechten Krieg" bemühen, kann wohl nur als Ausdruck von Scham, Hilflosigkeit und Wut verstanden werden. Müssen da nicht die Friedensstifter, die *pacifici*, die der Bergprediger glücklich pries, verzweifeln?

Parallel zu dem verbreiteten Verlangen nach militärischem Eingreifen, mit dem freilich einstweilen politische und militärische Handlungsunfähigkeit einhergeht, ist seit einigen Jahren eine Neubestimmung der Rolle des Militärs zu beobachten. Die im Frühjahr 1992 beschlossene neue NATO-Planung definiert umfassend Schlüssel- und Krisenregionen, über die das Bündnis auf jeden Fall Kontrolle ausüben können soll, einschliesslich einer Liste von Optionen für den Kernwaffeneinsatz. Das "Strategic Concept" vom November 1991 orientiert sich an einem erweiterten Sicherheitsbegriff, der eine Vielzahl potentieller Risiken für die zentralen Interessen der Bündnismitglieder an die Stelle massiver militärischer Bedrohung treten lässt. Die "Verteidigungspolitischen Richtlinien" des Bundesministers der Verteidigung vom 26. November 1992 haben diese Entscheidungen aufgenommen; Minister Rühle stellte auf der 34. Kommandeurtagung der Bundeswehr am 7.10.1993 fest: "Das soldatische Ethos tritt aus dem lähmenden Schatten der Nuklearwaffen heraus. Soldatentum erfährt eine positive Erfüllung. Nicht mehr die Abwehr einer totalen Gefahr, sondern Schutz, Hilfe und Aufbau treten in den Vordergrund des Dienstes." Den Vorwurf des Interventionismus hält Rühle für eine Diffamierung der "Soldaten aller Nationen, die im Dienste der Vereinten Nationen für Frieden und Humanität Opfer bringen."

Wenn man demgegenüber an der friedensstiftenden Kraft militärischer Aktionen zweifelt, jedoch gleichzeitig zugeben muss, dass eine der Gewaltminderung und dem Frieden dienende Rechtsordnung sich verteidigen können muss, dann ist damit sogleich ein wichtiger Ausgangspunkt jeder Friedensethik bezeichnet. Nach dem berühmten Wort des Bischofs Ambrosius von Mailand ist nämlich derjenige, der nicht, soweit er es vermag, gegen das Unrecht, das seinem Nächsten droht, kämpft, ebenso schuldig wie derjenige, der es diesem antut. Das Recht bedarf, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, der Möglichkeit, auf Zwangsgewalt zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs zurückzugreifen. Ein Schutz der Rechtsordnung ohne Gewalt, die Wahrung von Menschenrechten allein mit gewaltfreien Mitteln setzen eine Gesellschaft von Menschen voraus, in der jegliches Vermögen der Gewalt eliminiert sein muss. Solange wir aber erkennen, dass wir, jede und jeder Einzelne, zur Gewalttat fähig sind, weil das Vermögen des radikalen Bösen nicht nur im Anderen, sondern ebenso in uns selber liegt, müssen wir ehrlicherweise zugeben, dass eine rein gewaltfreie Wahrung des Rechtes im strengen Sinne des Wortes Utopie ist, weil wir selbst immer wieder die Voraussetzungen dafür zerstören.

Aber diese Einsicht, die mit innerer Logik die Notwendigkeit der Polizei begründet, schliesst nun keineswegs auch sogleich die Legimitation militärischer Gewalt ein, auch nicht zur Wahrung humanitärer Zwecke und insbesondere der Menschenrechte. Hier bedarf es sorgfältiger ethischer Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Formen und Zusammenhängen, in denen rechtmässige Gewalt auftreten kann. Ob und wieweit rechtmässige Gewalt auch sittlich erlaubt sein kann oder nicht, ist die Kardinalfrage gewaltfreier Bewegungen. Dazu will ich in einem ersten Abschnitt einige weithin konsensfähige friedensethische Grundsätze in Erinnerung rufen. In einem zweiten Gedankengang möchte ich dann am Beispiel des Schutzes der Menschenrechte vor allem zeigen, wie sehr deren Geltung auf freie, besonders gewaltfreie Anerkennung angewiesen bleibt und nur in engen Grenzen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann. Im dritten Abschnitt möchte ich dann versuchen, einige konkrete friedenspolitische Folgerungen besonders im Blick auf gewaltfreie Handlungsmöglichkeiten zu begründen. Der rote Faden meiner Überlegungen lautet: Frieden lässt sich nicht mit Waffengewalt schaffen, sondern er kann dauerhaft nur aus den Quellen und mit den Kräften der Gewaltfreiheit entstehen, das heisst: er muss gestiftet werden. Von dieser grossen Aufgabe darf man sich nicht durch Fixierung auf militärische Interventionsmöglichkeiten ablenken lassen, selbst wenn diese als unvermeidlich erscheinen sollten.

## I.

Am Ende unseres Jahrhunderts kann man mit Überraschung und Dankbarkeit feststellen, dass einige unverzichtbare Grundsätze theologischer Friedensethik in den Kirchen der Christenheit weithin Anerkennung gefunden haben. Das ist vor dem Hintergrund der abendländischen Christentumsgeschichte alles andere als selbstverständlich.

Ich hebe drei Grundsätze hervor:

1. **Gewaltfreiheit:** Die Grundperspektive christlichen Friedenshandelns ist die der Gewaltfreiheit. Feindesliebe, Versöhnungsbereitschaft und Gewaltverzicht bezeichnen den eindeutigen Richtungssinn ökumenischer Friedensethik. "In der Zielrichtung christlicher Ethik liegt nur der Frieden, nicht der Krieg", heisst es in der letzten grossen

Friedensdenkschrift der EKD von 1981; schon 1963 hatte Papst Johannes XXIII. in seiner Friedenszyklika "Pacem in terris" festgestellt, dass es der Vernunft widerspricht, "den Krieg noch als das geeignete Mittel zur Wiederherstellung verletzter Rechte zu betrachten". (Tz. 127)

2. **Mehrdimensionalität des Friedens:** Frieden ist mehr als die Abwesenheit physischer Gewalt gegen Leib und Leben. Nur wenn Unfreiheit überwunden, elementare Not beseitigt und Schutz vor rechtswidriger Gewalt garantiert werden können, sind die elementaren Grundbedingungen des Friedens gegeben. Ohne ein Minimum sozialer Verteilungsgerechtigkeit, ohne staatsbürgerliche Gleichheit und ohne ausreichenden Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens kann von Frieden keine Rede sein. Fehlen diese Mindestbedingungen, werden Recht und Frieden immer wieder Opfer der Gewalt.
3. **Frieden durch Recht:** Um Frieden zu stiften, bedarf es zuerst der Errichtung einer Rechtsordnung mit verallgemeinerungsfähigen Grundsätzen. Dazu gehören innerstaatlich das Gebot des Rechtsgehorsams, zwischenstaatlich das Verbot des Angriffskrieges. Martin Luther hat deshalb stets zwei friedensethische Grundsätze eingeschärft: Wer Krieg anfängt, ist im Unrecht; und: niemand darf Richter in eigener Sache sein.

Als Konsequenzen dieser Grundsätze ergeben sich mit innerer Notwendigkeit wenigstens drei praktische Gebote, die ebenfalls heute von einem breiten ökumenischen Konsens getragen sind:

1. **Politische Verantwortung jedes Bürgers:** Es ist Christenmenschen - wie allen Mitgliedern des politischen Gemeinwesens - nicht nur erlaubt, sondern geboten, an den Aufgaben des Schutzes vor Gewalt und der Friedenswahrung im Inneren der Staaten und in ihren Aussenbeziehungen mitzuwirken. Sie übernehmen politische Ämter und entwickeln gegenüber den Inhabern solcher Ämter ein Ethos der Rechtsbefolgung, allerdings in kritischer Loyalität.
2. **Bindung aller Gewalt an Recht und Gesetz:** Die Androhung und Ausübung von Gewalt ist nur in strenger Unterwerfung unter das Recht erlaubt. Der Sinn des staatlichen Gewaltmonopols liegt in der Bindung aller Gewaltübung an das Recht; deshalb kann legitim nur ein Rechts-

staat ein Gewaltmonopol fordern und ausüben, dieser *muss* dies aber auch tun. Dieser Grundsatz muss die strikte Bindung der militärischen Gewalt an die Prinzipien, Regeln und Standards des Völkerrechts einschliessen. .

- 3. Notwehr und Nothilfe:** Angesichts vorsätzlicher, schwerwiegender, dauerhafter und anders nicht zu überwindender Verletzungen dieser Grundsätze, insbesondere der Wahrung des Rechtsfriedens, gibt es in den rechtsethischen Traditionen Europas die Pflicht der Nothilfe und das Recht auf Notwehr. Deren Handlungsformen sind mannigfaltig; sie erstrecken sich vom Widerstand in Gestalt öffentlicher Kritik über Formen der Leistungsverweigerung (Boycott) und symbolischer Regelverletzungen bis hin zu Aktionen, die die Anwendung physischer Gewalt einschliessen können.

Diese Grundsätze und Folgerungen sind heute in der Christenheit weitgehend zustimmungsfähig - mit Ausnahme der buchstäblich letzten (nicht: Vernunft, sondern:) Konsequenz, der Androhung und Anwendung tötender Gewalt im Kriege. In ihrer Ablehnung sind sich die gewaltfreien Bewegungen ganz überwiegend einig. Aber entgegen einem immer noch nicht überwundenen Verdacht, dass die pazifistische Haltung strikter Gewaltfreiheit einem Rückzug aus politischer Verantwortung gleichkommt, ist leicht zu sehen, dass die pazifistische Entscheidung in der Regel das Ergebnis reflektierter historischer Erfahrungen und politischer Urteilsbildung ist. In unserem Jahrhundert waren und sind es ja zuerst immer die der aktiven Gewaltfreiheit verpflichteten Frauen und Männer, die sich noch unter dem Lärm der Waffen auf den Weg zwischen die Fronten begeben und den Dialog der Verständigung aufgenommen haben, nachdem eine auf militärische Gewalt gegründete Politik versagt hatte. Darüberhinaus waren es der organisierte Pazifismus und ihm nahestehende Frauen und Männer, die entscheidende Anstösse zur Entwicklung völker- und menschenrechtlicher Institutionen und Instrumente gegeben haben.

Der unvermeidbare Streit um die friedensethische Begründung und die praktische Politikfähigkeit aller Positionen der Gewaltfreiheit entzündet sich heute an der Frage, mit welchen Mitteln einer rechtsverletzenden Gewalt entgegengetreten werden muss und darf. Unstrittig ist, dass es diese Gewalt als ein Vermögen von Menschen, Böses zu tun, gibt; auch Pazifisten pflegen sich über diese *conditio humana* keine Illusionen zu

machen. Unstrittig ist ebenfalls, dass widerrechtliche Gewalt vom Rechtsstaat nicht hingenommen werden darf; kriminelle Handlungen müssen durch Prävention und Strafdrohung verhindert werden, freilich nur mit geeigneten Strafformen und unter striktem Ausschluss der Todesstrafe. Ernsthaft umstritten sind deshalb in der ökumenischen Friedensethik nur drei Fälle: wie ist Gewaltfreiheit möglich

- 1) angesichts eines unprovokierten Angriffskrieges,
- 2) unter Bedingungen einer zur Tyrannei pervertierten Obrigkeit und
- 3) oft als Folge eines dieser beiden Fälle, angesichts eines Bürgerkrieges nach Wegfall der Reste einer handlungsfähigen Regierung?

Unstrittig bleibt auch hier, dass zuerst stets der Vorrang gewaltfreier Lösungen gilt. Für die ethische Urteilsbildung ist ferner, aufgrund ihrer strikten Orientierung am Prinzip der Wahrung des Rechtes entscheidend, dass die völkerrechtlichen Grenzen einer Durchbrechung des allgemeinen Gewaltverbotes der UN-Charta strikt beachtet werden müssen, so dass auch das kollektive Selbstverteidigungsrecht der Staaten nur im Ausnahmefall von Notwehr und Nothilfe in Betracht kommen darf. Erst in der Frage einer möglichen Beteiligung an völkerrechtlich zulässigen militärischen Nothilfeinsätzen, nicht einzelner Staaten, sondern der UN als solcher, ist, soweit ich die Diskussion verfolgen konnte, die Position der Vertreter aktiver Gewaltfreiheit nicht einheitlich. Die Urteilsbildung scheint mir dahin zu gehen, dass in dem Masse, wie derartige Einsätze ihrer rechtlichen Grundlage und ihrer Verwirklichungsform nach der Ausübung von rechtmässiger Polizeigewalt innerhalb eines Staates entsprechen, eine Beteiligung als vertretbar, ja geboten erscheinen kann. Unter diesen Umständen wäre jedenfalls als das Ziel konkreter Gewaltanwendung nicht die vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen von vornherein in Kauf zu nehmen. Die militärische Intervention wäre in diesem Fall paradoxerweise nicht auf Kampfeinsätze ausgerichtet - weder in der Bewaffnung noch in Strategie und Taktik. Ich füge hinzu: müsste nicht vorrangig in dieser Zielrichtung über die künftige Entwicklung von Ethos und Auftrag der Soldaten eines Rechtsstaates und UN-Mitgliedes nachgedacht werden?

Wenn man über viele Jahre den Dialog zwischen Vertretern der sogenannten historischen Friedenskirchen und der sogenannten Volkskirchen sowie die Auseinandersetzungen mit und innerhalb der alten

wie der neueren Friedensbewegung verfolgt hat, dann ist ein Ergebnis unübersehbar: die politische Vernunft, die in der Gewaltfreiheit zum Ausdruck kommt, hat als vorrangige Option der ökumenischen Friedensethik weithin Anerkennung gefunden. Der friedensethische Diskurs der vergangenen Jahrzehnte hat zu einer immer schärferen und bewussten Eingrenzung des alten römisch-rechtlichen Grundsatzes geführt, demzufolge es erlaubt sei, Gewalt mit Gewalt zurückzuschlagen. Abgesehen vom unbedingten Pazifismus, der übrigens niemals für Rechtsverzicht, wohl aber für den Verzicht auf gewaltsame Durchsetzung der eigenen Rechte plädiert hat, gilt zwar weithin auch unter Pazifisten, dass Gegengewalt im Sinne von Notwehr und Nothilfe bei schweren, Leib und Leben bedrohenden Rechtsbrüchen erlaubt sein kann, aber doch nur unter sehr einschränkenden Bedingungen. Dazu gehören insbesondere, dass legitime Gegengewalt strikt an allgemein anerkannte oder anerkennungsfähige Regeln hinsichtlich ihrer Autorisierung, Ausübung und Zielrichtung gebunden sein muss, also beispielsweise nicht den Interessen einer Partei dienen darf, und dass dabei das Prinzip der Verhältnismässigkeit der Mittel streng beachtet wird, das heisst, dass das eingesetzte Gewaltmittel erfolgsgerecht ist, insgesamt keinen grösseren Schaden als Nutzen anrichtet und insbesondere nur als *wirklich* "letztes" Mittel in Betracht kommt.

Eines der schwersten gewaltsamen Übel liegt in der dauerhaften und vorsätzlichen Verletzung elementarer Menschenrechte. Deshalb haben die meisten Kirchen der Christenheit den Kampf gegen den Apartheidstaat in Südafrika für legitim gehalten. Dennoch haben sie stets vor gewaltsamen Mitteln gewarnt. Man hat die Befreiungsbewegungen unterstützt, aber ihnen Geld für Waffen verweigert, zumindest soweit diese Auflage kontrollierbar war. Angesichts der zunehmenden weltweiten Menschenrechtsverletzungen schwerster Art rufen heute immer mehr Menschen jedoch nach militärischen Interventionen. Die Anhänger gewaltfreier Bewegungen geraten dadurch in schwere Gewissenskonflikte. Ist die politische Vernunft aktiver Gewaltfreiheit angesichts der aktuellen Gewaltausbrüche gescheitert?

## II.

Aus den bislang erörterten friedensethischen Grundsätzen folgt, dass massgeblich die Verweigerung und Verletzung elementarer Menschenrechte für eine Rechtsvermutung *zugunsten* legitimer Gegengewalt sprechen kann, *sofern* keine Aussicht auf irgendwelche Nothilfen gewaltarmer Art vorhanden ist. Die Nachrichten, Bilder und Analysen, die uns aus dem ehemaligen Jugoslawien, aus Somalia oder Kambodscha erreichen, lassen die eigene Ohnmacht besonders krass hervortreten. (Wo es keine Bilder gibt, wie vom Genozid im Südsudan, ist die Ohnmacht leichter zu verdrängen oder zu ertragen.) Wie immer in auswegloser Lage liegt dann der scheinbar unvermeidbare Schluss nahe: da hilft nur noch Gewalt. Gewalt von aussen soll wenigstens den Weg in immer tieferes Elend abschneiden - oder abkürzen?

Emotionen vor dem Fernsehapparat sind aber ein schlechter politischer Ratgeber, und auch die Erinnerung an die hochproblematische Tradition der Lehren vom "gerechten Krieg" hilft sicher nicht weiter, wenn man dadurch die angebliche "ethische Stille" der Pazifisten "durchbrechen" will und im gleichen Atemzug hinzufügt, dass man selbst den geeigneten Zeitpunkt für eine militärische Intervention schon für verpasst hält, wie G. Staalsett argumentiert. Demgegenüber will ich einige Gründe nennen, die dafür sprechen, dass besonders die Wahrung der Menschenrechte zumindest langfristig nur auf dem Boden der Gewaltfreiheit möglich ist, dass die Instrumentierung oder Flankierung oder Substitution politischer Vernunft durch militärische Gewalt, von ganz wenigen Fällen abgesehen, in den meisten Fällen eine pure Illusion ist, und dass schliesslich die Errichtung und Wahrung einer Rechtsordnung, insbesondere nach einem Bürgerkrieg, ohne die breite Zustimmung der unmittelbar Betroffenen praktisch unmöglich ist.

Zuvor erinnere ich an vier grundlegende Problemkreise, die hinsichtlich der Fragen der Anerkennung, Geltung und Durchsetzung von Menschenrechten stets im Blick sein müssen.

1. Historisch ist die Verbreitung der Idee der Menschenrechte in der Neuzeit nicht zu trennen von der Errichtung staatlicher Gewaltmonopole in den territorialen Fürstenstaaten und von der Durchsetzung einer rationalen kapitalistischen Marktwirtschaftsordnung im Okzident. Menschenrechte wurden als subjektive Abwehrrechte und zur Gewähr-



leistung individueller Freiheitsbetätigung gefordert. Ihre historischen Wurzeln sind vielfältig und keineswegs auf christliche Überlieferungen beschränkt. Die meisten Menschenrechte mussten zunächst gegen die Lehren und Interessen der grossen Kirchen durchgesetzt werden. Manche kritisieren die Menschenrechte, verstanden als subjektive Rechte, wegen ihrer unbestreitbaren Zugehörigkeit zu einer mehr oder minder liberalen Marktgesellschaft. Viele bestreiten die Möglichkeit, die Figur der Menschenrechte in aussereuropäische Kulturen zu übertragen, wenn man nicht die Zerstörung von deren religiösen und sozialen Grundlagen in Kauf nehmen will.

So wichtig diese Fragen nach dem interkulturellen Verständnis der Menschenrechte sowie nach ihrer Partikularität oder Universalität sind - in Blick auf ihre elementare Schutzbedeutung halte ich dies für Scheingefechte, die überdies geeignet sind, von tatsächlichen Menschenrechtsverletzungen abzulenken. Heinz Eduard Tödt hat deshalb geschrieben: "Heute gehen wir verkehrt an die Menschenrechtsproblematik heran, wenn wir von der Frage der Möglichkeit einer Begründung allgemeiner universaler Normen uns leiten lassen. Wichtiger ist es, denkend auf gemeinsame Erfahrungen einzugehen und aus ihnen Konsequenzen zu ziehen. Oft sind es die negativen Erfahrungen, die den grössten Grad an Gemeinsamkeit erreichen und am nachdrücklichsten gemeinsame Antworten erfordern." Das meint jene Solidarität, die aus der gemeinsamen Erfahrung und Wahrnehmung von Gewalt und Unrecht erwächst, welche eine die kulturellen Unterschiede übergreifende Begründung der Menschenrechte immer schon in sich enthält. Dabei geht es im Kern um jene unabdingbaren Schutzgarantien, ohne welche ein menschenwürdiges Überleben nicht möglich ist. Diese Einsicht ist im übrigen keiner Religion fremd.

2. Über das Verhältnis von individuellen, bürgerlichen Rechten einerseits, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten andererseits beziehungsweise über das Verhältnis der beiden Menschenrechtspakte von 1966 ist viel gestritten worden. Nachdem aber vermutlich die Zeit der ideologiepolitischen Instrumentalisierung dieser Fragen abgelaufen ist, dürfte deutlich sein, dass von einer Antinomie von subjektiven Rechten der Einzelnen und sozialen Rechtsansprüchen und damit zugleich Leistungspflichten des Staates nicht mehr die Rede sein sollte. Vielmehr stehen beide Arten von Rechten in einem komplementären Verhältnis, dessen jeweiliges Ergebnis ebenso von der gesellschaftlichen Macht-

verteilung wie von den sittlichen Überzeugungen der Bürger abhängt. Auf jeden Fall aber gilt, dass jede Gesellschaft die erforderliche Balance zwischen diesen Rechten selbst herausfinden muss, diese Frage also in keinem Fall Anlass für gewaltsame Interventionen von aussen sein darf.

3. Menschenrechte sind wie alle Rechte auf den jeweiligen Staat als ihren Anwalt verwiesen. Pazifisten, die jede Gewalt ablehnen, anerkennen die friedenswahrende Macht des Staates und vertreten darum ein Ethos des Rechtsgehorsams. Die darin zumindest verborgene Antinomie kann niemals definitiv aufgelöst werden. Als Rechte sind nämlich Menschenrechte von der Art, dass sie des Schutzes durch den Staat und seine Organe und also seiner Gewaltmittel bedürfen; zugleich sollen sie gerade dem Staat bei der Ausübung seiner Gewalt eindeutige und möglichst enge Grenzen ziehen. Der Staat, der die Menschenrechte schützen soll, wird durch diese zugleich in seiner Handlungsfreiheit eingeschränkt. Diese Spannung kann zu Lasten jedes der beiden Pole enden: entweder können die Bürger sich weigern, dem Staat die Mittel zu geben, die dieser für ihren Schutz braucht, oder der Staat kann durch eine Überdehnung seiner Kompetenzen die Rechte der Bürger und damit seinen eigenen Zweck gefährden und zerstören. Sowohl die Auseinandersetzungen um die zulässigen Formen militärischer Bewaffnung und Planung als auch die Debatte um Grundrechtseinschränkungen für Zwecke der Strafverfolgung belegen diesen allgemeinen Sachverhalt. Eine Entspannung dieser Antinomie kann nur in einer politischen Kultur gelingen, die einerseits ein breit gestütztes Ethos der Achtung vor dem Recht entwickelt und hochhält, und die andererseits schon den Anfängen jeder Aushöhlung der Menschen- und Grundrechte durch den Staat widersteht.

Dies aber setzt voraus, dass das Rechtssystem eines Staates auch tatsächlich als diejenige Institution erfahren und begriffen werden kann, welche nicht an partikulare Interessen gebunden, innerlich und äusserlich unabhängig und zu wirksamem Schutz des Lebens der Bürger tatsächlich fähig ist. Diese Erfahrung zu machen, ist deshalb schwer und keineswegs selbstverständlich, weil jedes menschliche Rechtssystem immer auch Machtpositionen widerspiegelt und Herrschaftsinteressen begünstigt; um so wichtiger ist es, die Fähigkeit des Rechtssystems zu fördern, dieser unaufhaltbaren Tendenz Widerstand entgegenzusetzen, wie dies derzeit ansatzweise in Italien geschieht. Das Standesethos der Juristen ist dabei von nicht geringer Bedeutung für die Grundlagen und die Zukunft des Rechtsstaates.

Auch diese Einsicht kann nur aus der Mitte einer bestimmten Gesellschaft wachsen, und sie bleibt überdies stets gefährdet. Von aussen ist dagegen ein Rechtsethos schwerlich zu transplantieren. Immerhin ist es möglich, Erfahrungen mit menschenwürdigen Wirkungen einer Rechtsordnung mitzuteilen. So etwas wie eine "reeducation" ist jedoch nur möglich, wenn dem ein Interesse oder Bedürfnis der Betroffenen selbst entgegenkommt. Dies ist einer der Gründe dafür, warum es nach einem Bürgerkrieg so unsäglich lange dauert, bis vertrauenswürdige Rechtsstrukturen entstehen; gerade in dieser Hinsicht hat bekanntlich die kommunistische Herrschaft zu einer beispiellosen rechtsethischen Verwüstung beigetragen.

4. Wenn es richtig ist, dass in einer möglichst gewaltarmen Gesellschaft Anerkennung, Geltung und Gewährleistung von Menschenrechten darauf angewiesen sind, dass sie auf einem hinreichend breiten Konsens beruhen müssen, und dass es einen staatlich-politischen Willen geben muss, der ihre Achtung notfalls erzwingen kann, dann ist deutlich, dass in Konfliktfällen die Chancen für Einflussnahmen von aussen gering sind. Dass sich Menschenrechtsforderungen nicht für ideologische Kreuzzüge eignen, dürfte inzwischen Zustimmung finden. An der Weltkonferenz der UN für Menschenrechte im Juni 1993 in Wien wurde bekanntlich besonders von asiatischen Ländern scharfe Kritik an der Menschenrechtspolitik der meisten westlichen Industrieländer geübt, die als Einschränkung nationaler Souveränitätsrechte empfunden wird. Zwar bedeutet die Bindung von Entwicklungszusammenarbeit an bestimmte Menschenrechtsstandards völkerrechtlich gewiss keine Verletzung des Einmischungsverbotes, aber derartige Kriterien können doch nur selektiv und meist mit diskriminierenden Wertungen geltend gemacht werden, zumal wenn sie lediglich Gegenstand bilateraler Abmachungen sind. Entwicklungsländer kritisieren überdies, dass Menschenrechtsfragen oft dazu missbraucht werden, wirtschafts-politische Entscheidungen zu beeinflussen und dadurch Herrschaftspositionen zu festigen.

Wenn man sich anhand dieser vier Problemkreise die Schwierigkeiten einer gewaltfreien politischen Strategie vergegenwärtigt, drängen sich wohl zwei erste Schlussfolgerungen auf. Erstens: eine wirksame Menschenrechtspolitik ist nur vorausschauend und mittels beharrlicher Überzeugungsarbeit möglich. Mit Gewalt und militärischer Intervention ist

nichts zu erreichen, wenn nicht materielle Interessen und sittliche Einsichten die Forderung nach Menschenrechten unterstützen. Zweitens: Schutz von Menschenrechten ohne die rechtserhaltende Gewalt des jeweiligen Staates - oder wenigstens einer hinreichend gefestigten politischen Autorität - vermag ich mir, jedenfalls unter den heutigen Bedingungen internationaler Beziehungen, nicht vorzustellen. Das aber bedeutet, dass eine Intervention von aussen, die der Wahrung elementarer Menschenrechte dienen soll, einer halbwegs verlässlichen Zusammenarbeit mit den jeweiligen staatlichen Autoritäten bedarf. Dies ist aber im Falle eines Bürgerkrieges entweder gar nicht möglich oder setzt die Parteinahme für eine Bürgerkriegspartei voraus. Die im Interesse der Gewaltfreiheit an sich wünschenswerte Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes ist daher wohl auf absehbare Zeit nur in relativ engen Grenzen möglich, nämlich dort wo Staaten sich selbst freiwillig einem entsprechenden Regime unterstellen und einschlägige Urteile und Entscheidungen internationaler Gerichte zu akzeptieren bereit sind.

Schritte, die darüber hinausgehen, vermag ich nicht zu beurteilen. Bekanntlich hat der UN-Sicherheitsrat in der Folge des zweiten Golfkrieges im Zusammenhat der Resolution 688 zum Schutze von Minderheiten die Souveränität des Irak über sein Territorium eingeschränkt und angedroht, die Beachtung dieser Bestimmung notfalls militärisch erzwingen zu lassen. Aber was völkerrechtlich zulässig ist, muss darum, über einen Einzelfall hinaus, noch keineswegs politisch und militärisch durchsetzbar sein. Das legt überdies den durch historische Erfahrung gesättigten Schluss nahe, dass nur gegenüber schwachen Regimen oder Parteien die Exekution militärischer Gewalt zu humanitären Zwecken möglich ist und man die grossen Menschenrechtsverletzer laufen lassen muss, weil auch hier gilt: *ultra posse nemo obligatur*.

### III.

Diese negative Beurteilung der Chancen militärischer Interventionen zum Schutze von Menschenrechten soll nun freilich nicht zur Resignation führen, sondern der Einsicht dienen, dass vor allem und vielleicht sogar nur auf gewaltfreiem Wege die unblutig bezwingende Kraft der Menschenrechtsidee durchgesetzt werden kann. Waffengewalt kann, als Ausdruck des Scheiterns von Politik, günstigenfalls einer Schadensbegrenzung

dienen; nach dem Worte von Napoleons Aussenminister Talleyrand, einem ehemaligen Bischof, kann man auf den Bajonetten aber nicht sitzen. Mit Waffengewalt kann man einen Konflikt unterdrücken, aber nicht den Frieden stiften. Natürlich kann eine überlegene Macht im Namen der Menschenrechte in einem Bürgerkrieg intervenieren; aber wird man auch bereit sein, sie gegen den Willen einer oder mehrerer Parteien dauerhaft als Besatzungs- und Ordnungsmacht zu etablieren? Ich vermag nicht zu sehen, dass, was den Engländern seit mehr als zwei Jahrzehnten auf der irischen Insel nicht gelungen ist, einer multinationalen Streitmacht in einem ungleich komplexeren Konflikt wie im ehemaligen Jugoslawien Erfolg bringen könnte. Vor etwas mehr als einem Jahr, am 9.12.1992, begann in Somalia die Operation "Restore Hope". Erfolge sind nicht ausgeblieben: Hunger konnte gelindert werden. Aber die meisten Beobachter prognostizieren, dass nach dem Abzug der Interventionstruppen keines der ursprünglichen Probleme gelöst sein wird. Willi Huber, Leiter eines SOS-Kinderdorfes in Mogadiscio, meint: "Wahrscheinlich muss Somalia durchs Chaos. Die Natur ist stärker, der Prozess muss durchlebt werden. Eine Intervention kann dabei nur Hilfestellung sein. Ein Volk aber muss sich selbst verändern."

Ich will versuchen, aus diesen Überlegungen abschliessend drei Folgerungen im Blick auf die Chancen gewaltfreier Strategien und Bewegungen zu entwickeln:

1. Zum Schutz der Menschenrechte führt langfristig nur der Weg der Gewaltfreiheit. War es etwa falsch, dass sich die meisten Kirchen geweigert haben, im südlichen Afrika den gewaltsamen Widerstand zu unterstützen? Wenn irgendwo, so waren hier die Voraussetzungen für Notwehr und Nothilfe, äusserstenfalls mit Gewalt, gegeben. Wer Zeuge gewesen ist, wie südafrikanisches Militär in Townships vorgegangen ist, konnte den Opfern dieser Gewalt das Recht auf gewaltsame Gegenwehr ebensowenig absprechen wie die Berechtigung ihrer Forderung nach Intervention von aussen. Und dennoch wissen wir, dass der bewaffnete Flügel des ANC kein Problem lösen konnte, sondern allein die Einsetzung einer neuen Verfassung mit freier Zustimmung der feindlichen Parteien den Weg in eine neue Ordnung des Rechts bahnen wird. Deshalb ist dies die vornehmste Aufgabe der Kirchen, die für Frieden und Gewaltfreiheit eintreten: sie haben noch mitten im Kriege diejenigen Dialoge einzuleiten, die unausweichlich werden, wenn den Kriegsparteien Waffen, Geld und alle Kräfte ausgegangen sein werden.

2. Der Weg zu UN-Streitkräften, die in zwischen- und innerstaatlichen Konflikten in analoger Weise wie die Polizei auf innerstaatlicher Ebene eingreifen könnten, ist vermutlich lang und hindernisreich. Ich halte ihn jedoch für notwendig. Er setzt vermutlich die Erfüllung wenigstens von zwei Bedingungen voraus. Erstens: die Mitgliedstaaten der UN müssten sich jeweils auch selbst diesem Regime unterstellen, und das heisst: auf einen wichtigen Teil ihrer Souveränität verzichten. Zweitens: die Erfolgchancen internationaler Interventionskräfte können nur in dem Mass zunehmen, wie es gelingt, die nationalen Rüstungen zu reduzieren. Auch die Polizei kann das Recht nur schützen, wenn die Bürger normalerweise keine Waffen tragen. Derzeit ist es aber doch so, dass selbst an die unerfreulichsten politischen Regime jene Waffen geliefert werden, die später einer Intervention Widerstand zu leisten vermögen und die dann nur mit enormem Aufwand an Leben und Geld überwunden werden können. Wer den offenen Zynismus sieht, mit der Margaret Thatcher und ihre damaligen Minister vor der Scott-Kommission des britischen Parlaments die illegalen Waffenlieferungen an Saddam Hussein von 1989 rechtfertigten, wird sich über die Wahrscheinlichkeit, dass diese zwei Bedingungen in absehbarer Zeit erfüllt sein werden, keine Illusion machen. Im Blick auf die Kirchen füge ich hinzu: solange derartige Rüstungsinteressen politische Entscheidungen bestimmen, besteht keinerlei Anlass, der schwachen Legitimation von militärischen Interventionen aufzuhelfen.

3. Immanuel Kant, der ein nüchterner und wacher Analytiker der Politik seiner Zeit war und mit seinem theoretischen Wert den Grundriss auch für den Staat des Grundgesetzes in Deutschland umrissen hat, hat in seiner Schrift "Zum ewigen Frieden" (1795) geschrieben, dass "der Friedenszustand unter den Menschen gestiftet werden" müsse. Zweifellos stand ihm das Wort von den Friedensstiftern vor Augen, die der Bergprediger "selig" genannt hat. Er hat damit gemeint, dass mit Gewalt nur die Ruhe des Friedhofs herbeigeführt werden kann, während Frieden aus Akten von Einsicht, Freiheit, Selbstbeschränkung und Gewaltverzicht hervorgeht. Selbst im militärischen Konflikt gelte deshalb: ein Minimum an "Vertrauen auf die Denkungsart des Feindes muss mitten im Kriege noch übrigbleiben, weil sonst auch kein Frieden abgeschlossen werden könnte, und die Feindschaft in einen Ausrottungskrieg (*bellum internecinum*) ausschlagen würde". Dass gerade die Kirchen im Hinblick auf die Stärkung eines noch so

schwachen "Vertrauens auf die Denkungsart des Feindes" gewaltige Chancen, damit auch Pflichten haben, dürfte ausser Frage stehen. In dem Masse, in dem diesen Pflichten nachgekommen wird, so bin ich überzeugt, wird sich die Frage nach militärischen Interventionen von selbst erledigen und die Vernunft des Verantwortungspazifismus als überlegen erweisen.